

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN SIMONS VLEESWAREN B.V.

Artikel 1: Definitionen

Simons:	die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nach niederländischem Recht) Simons Vleeswaren B.V., eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 12064927
Kunde:	die juristische Person, die im Zusammenhang mit einem eventuell zu schließenden Vertrag Kontakt mit Simons aufnimmt oder mit Simons einen Vertrag geschlossen hat
Angebot:	Angebot von Simons über den Verkauf und die Lieferung von Waren
Waren:	dem Kunden durch Simons verkaufte und/oder gelieferte Waren
Bestellung:	vom Kunden aufgegebenen Bestellung für den Verkauf und die Lieferung von Waren durch Simons an den Kunden
Vertrag:	ein zwischen Simons und dem Kunden geschlossener Vertrag über den Verkauf und die Lieferung von Waren durch Simons an den Kunden
Parteien:	Simons und der Kunde gemeinsam
Geschäftsbedingungen:	die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen

Artikel 2: Allgemein

- 2.1 Die Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse, bei denen Simons als (potenzieller) Verkäufer von Waren auftritt. Dazu gehören alle Angebote, Bestellungen und Verträge, es sei denn, die Parteien sind ausdrücklich schriftlich von der Anwendbarkeit der Geschäftsbedingungen abgewichen.
- 2.2 Wenn der Vertrag von den Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen enthält, dann gelten die Bestimmungen im Vertrag vorrangig.
- 2.3 Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Originaltext und den Übersetzungen bzw. bei Unklarheiten über die Übersetzungen des Textes dieser Geschäftsbedingungen gilt immer der in niederländischer Sprache erstellte Text der Geschäftsbedingungen.
- 2.4 Ist eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam oder wird diese für nichtig erklärt oder können sich die Parteien aus anderen Gründen nicht auf diese berufen, dann hat Simons das Recht, diese Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen. Dabei werden der Zweck und die inhaltliche Bedeutung der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich berücksichtigt. Die übrigen Bestimmungen bleiben in diesem Fall uneingeschränkt in Kraft.

Artikel 3: Angebot und Zustandekommen von Verträgen

- 3.1 Sofern nicht anders angegeben sind alle Angebote von Simons, unabhängig von ihrer Form, unverbindlich. Sie verpflichten Simons nicht und sind nur ein Angebot an den Kunden zur Aufgabe einer Bestellung. Auch alle eventuell von Simons veröffentlichten oder verwendeten Kataloge, Broschüren, Preislisten und Ähnliches sind unverbindlich.
- 3.2 Wenn in einem Angebot eine Gültigkeitsdauer genannt ist, kann das Angebot vom Kunden nur angenommen werden, indem innerhalb der genannten Frist eine Bestellung aufgegeben wird.
- 3.3 Der Vertrag kommt ausschließlich zustande, sobald Simons die aufgegebenen(n) Bestellung(en) schriftlich oder auf elektronischem Wege bestätigt oder mit deren Erfüllung begonnen hat. Bei einem Widerspruch zwischen dem Text der Bestellung und dem der Auftragsbestätigung gelten die Bestimmungen in der Auftragsbestätigung vorrangig.
- 3.4 Simons ist berechtigt, Bestellungen abzulehnen bzw. bestimmte Bedingungen an die Lieferung zu knüpfen. Die Tatsache, dass Simons dem Kunden regelmäßig Waren verkauft und geliefert hat, führt nicht dazu, dass Simons zur Annahme neuer Bestellungen verpflichtet ist. Sofern und soweit zwischen Simons und dem Kunden (dennoch) ein langfristiger Vertrag entsteht, ist Simons jederzeit berechtigt, diesen ohne Angabe von Gründen oder Vorliegen eines Grundes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat zu kündigen.

- 3.5 Eventuell später getroffene ergänzende Vereinbarungen oder Änderungen sowie (mündliche) Vereinbarungen und/oder Zusagen von Mitarbeitern von Simons oder im Auftrag von Simons durch Verkäufer, Handelsvertreter oder andere Zwischenpersonen verpflichten Simons nur, wenn diese von dazu berechtigten Beschäftigten von Simons schriftlich bestätigt wurden.

Artikel 4: Preise

- 4.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gelten alle von Simons genannten oder mit Simons vereinbarten Preise in Euro zuzüglich MwSt., anderer staatlichen Abgaben, Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung und Ähnlichem.
- 4.2 Von Simons verwendete Preislisten sind nur als Hinweis zu verstehen. Der Kunde kann daraus keine Ansprüche ableiten.
- 4.3 Die Preise der Waren sind die im Angebot oder der Auftragsbestätigung genannten Preise, es sei denn, dass besondere Umstände, die nach dem Zustandekommen des Vertrages eintreten, zu einer Preisänderung führen.
- 4.4 Simons ist zu einer Erhöhung der vereinbarten Preise berechtigt, wenn nach dem Zustandekommen des Vertrages Umstände eintreten, die eine Erhöhung der Preise zur Folge haben. Unter diese genannten Umstände fallen unter anderem, aber nicht abschließend: Erhöhung der Frachttarife, Ein- und Ausfuhrzölle oder andere Abgaben und/oder andere Steuern im In- und Ausland, Kosten infolge der Einführung neuer Tarife, Gebühren, Abgaben oder Steuern, Änderung der Löhne, Gehälter und Sozialabgaben, Veränderung der Wechselkurse, Preiserhöhungen bei Roh- und Hilfsstoffen (darunter Inhaltsstoffe) und/oder der übrigen von Dritten an Simons berechneten Preise. Simons wird den Kunden rechtzeitig über eine Änderung der vereinbarten Preise informieren.
- 4.5 Eine Preisänderung gibt dem Kunden niemals das Recht zur Auflösung des Vertrages.

Artikel 5: Rechnungsstellung und Bezahlung

- 5.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erstellt Simons die Rechnung spätestens 1 (einen) Tag, nachdem die Waren bei Simons zur Lieferung bereitgestellt werden.
- 5.2 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, hat die Zahlung durch den Kunden in Euro auf ein von Simons genanntes Bankkonto zu erfolgen und:
- innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Rechnungsdatum, wenn der Kunde seinen Sitz innerhalb der Europäischen Wirtschaftsunion hat oder
 - gemäß den Anweisungen von Simons teilweise per Vorkasse (in diesem Fall wird Simons dem Kunden die Rechnung früher zustellen) und direkt nach Erhalt der Auftragsbestätigung von Simons, und den Restbetrag, bevor die Waren zur Lieferung bereitgestellt werden.
- 5.3 Unabhängig von den vereinbarten Zahlungskonditionen und den Bestimmungen in Artikel 5.1 ist Simons immer berechtigt - auch nachdem der Vertrag bereits ganz oder teilweise erfüllt wurde - die vollständige oder teilweise Vorauszahlung oder (aufgrund der Anwendung eines Kreditrahmens) erst die Bezahlung älterer, noch offener Rechnungen für frühere Bestellungen oder Lieferungen vom Kunden zu verlangen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, auf erste Aufforderung von Simons eine nach Auffassung von Simons ausreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner (weiteren) Zahlungsverpflichtungen zu stellen. Wenn der Kunde dem nicht innerhalb der von Simons genannten Frist nachkommt, gerät er in Verzug. Solange die geforderte Vorauszahlung nicht geleistet, der Kreditrahmen vom Kunden überschritten wurde und/oder der Kunde der Forderung von Simons zur Begleichung älterer, fälliger Rechnungen nicht (in vollem Umfang) nachkommt oder die geforderte Sicherheit nicht gestellt wurde, ist Simons nicht zur (weiteren) Erfüllung des Vertrages verpflichtet.
- 5.4 Wenn der Kunde eine oder mehrere Rechnungen nicht fristgerecht begleicht, dann befindet sich der Kunde gemäß Artikel 6:83 Punkt a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW) im Verzug. Simons muss den Kunden daher nicht in Verzug setzen. Simons hat in diesem Fall das Recht, die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten auszusetzen bzw. den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen. Darüber hinaus ist Simons berechtigt, zukünftige Bestellungen des

Kunden abzulehnen und bereits aufgegebenen Bestellungen und geschlossene Verträge zu stornieren bzw. aufzulösen. Simons hat gleichzeitig das Recht, ohne weitere Ankündigung oder Inverzugsetzung, einen Zinssatz von 1 % pro Monat für den Zeitraum, in dem der Kunde sich im Verzug befindet, auf den fälligen Betrag zu berechnen. Wenn die geltenden gesetzlichen Handelszinsen höher sind als dieser Prozentsatz, dann gilt der gesetzliche Handelszins. Außerdem gilt ein angefangener Monat bei der Berechnung der Zinsen als ganzer Monat.

- 5.5 Die Forderung von Simons zur Zahlung durch den Kunden ist unmittelbar fällig, sobald:
- ein Zahlungsziel überschritten ist
 - die Insolvenz des Kunden erklärt wird, ein entsprechender Antrag gestellt oder ein gerichtlicher Zahlungsaufschub beantragt wurde
 - Sachen oder Forderungen des Kunden gepfändet werden
 - sich die Kontrollverhältnisse beim Kunden ändern
 - das Unternehmen des Kunden aufgelöst wird, durch eine Fusion oder aus einem anderen Grund aufhört zu existieren.
- 5.6 Alle außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, die Simons dadurch entstehen, dass der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen oder andere Verpflichtungen, die er aufgrund des Vertrages und/oder diesen Geschäftsbedingungen hat, nicht erfüllt, gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.7 Zahlungen des Kunden werden immer zunächst auf die von Simons verursachten außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, anschließend auf die eventuell fälligen Zinsen und schließlich auf einen eventuell von Simons erlittenen Schaden angerechnet. Erst danach werden die Zahlungen auf die älteste noch offene Rechnung, die an den Kunden oder eine andere Gesellschaft aus der Gruppe des Kunden versendet wurde, angerechnet. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Rechnung sich auf einen anderen Vertrag zwischen den Parteien oder zwischen Simons und dieser Gesellschaft bezieht.
- 5.8 Es ist dem Kunden nicht gestattet, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen oder mit seinen Forderungen gegenüber Simons zu verrechnen.
- 5.9 Reklamationen in Bezug auf Rechnungen müssen innerhalb von 8 (acht) Tagen nach dem Rechnungsdatum Simons schriftlich mitgeteilt werden.

Artikel 6: Produktion und Lieferung

- 6.1 Simons kann vor Beginn der Produktion bzw. vor der Lieferung der Waren weitere Bedingungen formulieren. Wurden die Waren zwar für den Kunden produziert, können aber nicht ausgeliefert werden, da der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt und wird das Haltbarkeitsdatum der Waren dadurch überschritten, dann ist der Kunde weiterhin zur Zahlung der fälligen Beträge verpflichtet.
- 6.2 Die Lieferung der Waren erfolgt frei Haus an die vereinbarte Lieferanschrift des Kunden (DDP, Incoterms 2010), sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
- 6.3 Von Simons genannte Lieferfristen werden soweit wie möglich eingehalten, gelten aber nur als Anhaltspunkt und nicht als Fixtermin gemäß Artikel 6:83 Punkt a BW, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Simons befindet sich erst im Verzug, nachdem er nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist, wobei der Kunde Simons eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt hat und diese ungenutzt verstrichen ist, vom Kunden schriftlich in Verzug gesetzt wurde.
- 6.4 Wenn Simons den Vertrag nicht (ganz oder teilweise) innerhalb der vereinbarten Frist erfüllen kann, wird Simons den Kunden darüber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail informieren.
- 6.5 Simons behält sich das Recht vor, Bedingungen an die Lieferung zu knüpfen, wozu (aber nicht abschließend) das Stellen einer Sicherheit für die Zahlung durch den Kunden gehört.
- 6.6 Simons ist berechtigt, die von ihm zu erbringenden Lieferungen in Teilen zu erfüllen und durchgeführte Teillieferungen separat in Rechnung zu stellen.

- 6.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag aufzulösen oder die Abnahme der Waren zu verweigern, wenn Simons die Waren nicht innerhalb der zuvor vereinbarten Frist geliefert hat.
- 6.8 Haben die Parteien vereinbart, dass Simons den Transport der Waren übernimmt, dann gilt, dass der Kunde gewährleisten muss, dass die genannte Lieferanschrift korrekt ist und dass die Waren tatsächlich an diese Anschrift geliefert werden können. Stellt sich heraus, dass die Lieferung (das Entladen) der Waren an dieser Anschrift nicht möglich ist, dann steht es Simons frei, die betreffenden Waren auf Rechnung und Risiko des Kunden:
- an einen nach Auffassung von Simons und/oder seinem Spediteur an den am besten geeigneten Ort an der vereinbarten Lieferanschrift oder in der direkten Umgebung dieser vereinbarten Lieferanschrift zu liefern
 - wieder mitzunehmen und zu einem späteren Zeitpunkt zu liefern oder
 - an einem anderen Ort zu lagern und zu einem späteren Zeitpunkt zu liefern.

Artikel 7: Rücksendungen

- 7.1 Es ist dem Kunden außer in dem in Artikel 10 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen beschriebenen Fall nicht gestattet, Waren zu retournieren. Wenn der Kunde dennoch Waren an Simons zurücksendet, ist Simons nicht verpflichtet, dem Kunden den Betrag für diese Waren gutzuschreiben. Diese Waren stehen Simons in dem Fall zur freien Verfügung.

Artikel 8: Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Gelieferte Waren bleiben Eigentum von Simons bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Kunde alle Verpflichtungen aufgrund des Vertrages, gleichartiger Verträge und/oder alle Forderungen aufgrund der Nichterfüllung dieses Vertrages und der daraus folgenden Schäden, Zinsen und Kosten erfüllt hat.
- 8.2 Simons ist berechtigt, die Waren direkt von dem Ort, an dem sie sich befinden zurückzuholen (zurückholen zu lassen), wenn der Kunde seine Verpflichtungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels nicht erfüllt. Der Kunde wird daran vollumfänglich mitwirken und ermächtigt Simons unwiderruflich, alle Standorte, an denen sich Eigentum von Simons befindet, zu betreten. Alle mit der Rücknahme der Waren verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Simons ist ebenfalls berechtigt, eventuelle Schäden an den Waren gegenüber dem Kunden geltend zu machen oder dem Kunden eventuelle Wertminderungen in Rechnung zu stellen.
- 8.3 Für die Folgen aufgrund des Berufens auf den Eigentumsvorbehalt in Bezug auf die gelieferten Waren gilt niederländisches Recht bzw. das Recht des Landes, in das die Waren geliefert werden müssen. Die Entscheidung liegt bei Simons, sofern (i) das Recht des Landes, in dem die Waren zugestellt werden müssen, Simons einen weitergehenden Schutz als das niederländische Recht bietet und (ii) die Waren tatsächlich in dem jeweiligen Land zugestellt wurden.
- 8.4 Während des in Absatz 1 genannten Zeitraumes ist es dem Kunden, außer im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit, untersagt, die Waren zu veräußern, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten, zu vermieten, zu verleihen oder auf jegliche andere Weise aus seinem Einflussbereich zu entfernen. Der Kunde ist verpflichtet, die Waren mit der nötigen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von Simons zu lagern. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Waren für diesen Zeitraum ausreichend zu versichern.
- 8.5 Wenn Dritte Ansprüche an den von Simons unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren geltend machen oder der Kunde weiß, dass Dritte die Absicht haben, Ansprüche an den genannten Waren geltend zu machen, wird der Kunde Simons unverzüglich darüber informieren. Der Kunde ist verpflichtet, den Pfändenden oder Dritte schriftlich darüber zu informieren, dass die betreffenden Waren Eigentum von Simons sind und Simons eine entsprechende Kopie dieser Mitteilung zur Verfügung zu stellen.

Artikel 9: Prüfung und Reklamationen

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, bei (jeder) Warenlieferung zu prüfen, ob die vom Kunden bestellte Ware auch tatsächlich geliefert wurde, ob die richtigen Mengen geliefert wurden und ob die gelieferten Waren (wozu auch die Verpackung gehört) unbeschädigt sind.
- 9.2 Eventuelle bei der Anlieferung festgestellte Minderungen, Mängel und/oder Beschädigungen an den gelieferten Waren und/oder deren Verpackung muss der Kunde auf dem Lieferschein, der Rechnung und/oder den Transportdokumenten vermerken (lassen) und im zuletzt genannten Fall dies den Spediteur mit unterzeichnen lassen oder - sofern dies unterbleibt - Simons innerhalb von 24 Stunden darüber informieren, gefolgt von einer detaillierten schriftlichen Bestätigung der Reklamation. Werden solche Reklamationen nicht fristgerecht mitgeteilt, dann wird davon ausgegangen, dass die Waren in einem ordnungsgemäßen Zustand entgegengenommen wurden. Die Administration von Simons ist in diesem Fall ausschlaggebend.
- 9.3 Geringe Abweichungen in Bezug auf die Mengen gelten nicht als Mangel.
- 9.4 Mängel, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht erkennbar waren und auch während der Prüfung gemäß Absatz 1 dieses Artikels nicht erkannt werden konnten und die sich während der in Artikel 10 Absatz 1 dieser Geschäftsbedingungen genannten Gewährleistungsfrist herausstellen, müssen innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden nach Entdeckung dieser Mängel oder zumindest nach dem Zeitpunkt, an dem sie nach vernünftigem Ermessen hätten entdeckt werden müssen, Simons vom Kunden mitgeteilt werden. Die Reklamation muss schriftlich mit einer genauen Beschreibung der Reklamation und des Mangels eingereicht werden.
- 9.5 Es obliegt der ausschließlichen Beurteilung von Simons, wobei er sich als angemessen handelnder Lieferant verhalten wird, ob der genannte Mangel tatsächlich vorliegt. Der Kunde wird Simons auf Verlangen alle seines Erachtens relevanten Informationen übermitteln. Ein Mangel liegt ausschließlich dann vor, wenn die betreffende Ware nicht vollständig den in Artikel 10 Absatz 1 dieser Geschäftsbedingungen formulierten Garantien entspricht.
- 9.6 Nach Ablauf der genannten Fristen wird davon ausgegangen, dass die Waren in einem ordnungsgemäßen Zustand vom Kunden in Empfang genommen wurden. Außerdem verfällt das Reklamationsrecht des Kunden und Simons ist nicht länger verpflichtet, eine Reklamation zu bearbeiten.
- 9.7 Jeder Haftungsanspruch des Kunden gegenüber Simons in Bezug auf Mängel an den gelieferten Waren verfällt, sofern:
- a. der Kunde nicht oder nur unzureichend an einer Prüfung der Begründetheit der Reklamationen durch Simons mitwirkt
 - b. der Kunde die Waren nicht auf korrekte Weise behandelt oder gelagert hat oder diese unter Umständen behandelt oder gelagert hat, die nicht den Anweisungen zur Lagerung oder den von Simons vorgesehenen Umständen entsprechen.
- 9.8 Mängel in der Qualität oder der Ausführung einer einzelnen Ware bei einer aus mehreren Waren bestehenden Lieferung sind weder ein Grund für eine Reklamation noch für eine vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrages.
- 9.9 Simons kann dem Kunden aufgrund des verderblichen Charakters der Waren schriftliche Anweisungen zur Lagerung und Präsentation der Waren mitgeben, ist dazu aber nicht verpflichtet. Der Kunde ist in dem Fall verpflichtet, seinen Kunden dieselben Anweisungen mitzuteilen und diese Kunden zu verpflichten, dieselben Anweisungen wiederum ihren Kunden zu übermitteln, sofern es sich bei diesen (letzten) Kunden nicht um Verbraucher handelt. Unterlässt der Kunde dies, dann verfallen alle seine Rechte und Ansprüche gegenüber Simons aufgrund (vermeintlicher) Mängel der Waren oder an diesen Waren.

Artikel 10: Gewährleistung

- 10.1 Simons garantiert, dass 1) die Waren für die Dauer des auf der Verpackung genannten Haltbarkeitszeitraums den vereinbarten Spezifikationen und Qualitätsanforderungen entsprechen, 2) die Waren für den beabsichtigten Zweck geeignet sind, 3) im Falle der (tatsächlichen) Lieferung innerhalb der Europäischen Wirtschaftsunion, dass diese zum Zeitpunkt der Lieferung in dem jeweiligen Land der Zustellung die anwendbaren Rechtsvorschriften erfüllen.
- 10.2 Wenn 1) der Kunde innerhalb der in Artikel 9 dieser Geschäftsbedingungen genannten Frist reklamiert hat, 2) Simons diese Reklamation als gerechtfertigt bewertet hat und 3) die Gewährleistungsfrist gemäß Absatz 1 dieses Artikels nicht verstrichen ist, dann wird Simons nach seiner Wahl die jeweiligen Waren nach Erhalt der betreffenden mangelhaften Waren kostenlos ersetzen bzw. den vereinbarten Preis erstatten oder eine Minderung dieses Preises gewähren. Liegt zusätzlich ein Schaden vor, dann gelten dafür die Bestimmungen in Artikel 12 dieser Geschäftsbedingungen.
- 10.3 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Gewährleistung bei:
- unsachgemäßer oder missbräuchlicher Verwendung bzw. Lagerung und Transport der Waren
 - Verarbeitung, Vermischung oder Bearbeitung der Waren durch den Kunden oder einen Dritten
 - Gefährdung der Waren durch Schadstoffe, Feuchtigkeit, zu hohe oder zu niedrige Temperaturen oder andere schädliche Umstände
 - Neuverpackung der Waren
 - (Weiter-) Verkauf der Waren außerhalb des von Simons genannten Mindest- oder Höchsthaltbarkeitsdatums.
- 10.4 Solange der Kunde nicht alle seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat, kann er sich nicht auf diese Gewährleistungsklausel berufen.

Artikel 11 – Produktsicherheit und Rückrufe

- 11.1 Sowohl der Kunde als auch Simons werden eine Administration führen, so dass sie im Hinblick auf die Waren ihre gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf „Tracking und Tracing“ erfüllen können. Darüber hinaus garantiert der Kunde, dass er alle übrigen anwendbaren Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Handel und dem Verkauf im Allgemeinen und mit den Waren im Besonderen in den jeweiligen Ländern erfüllt.
- 11.2 Sobald einer Partei ein Mangel bekannt oder ein Mangel an den gelieferten Waren vermutet wird, wodurch die betreffenden Waren nicht (länger) die für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf Eignung und/oder Gesundheit erfüllen, dann hat diese Partei die andere Partei unmittelbar und unaufgefordert schriftlich darüber zu informieren. Diese Partei informiert in jedem Fall (sofern zutreffend) über:
- die Art des Mangels und - soweit nach vernünftigem Ermessen bekannt - die möglichen Folgen für Mensch, Tier und/oder Umwelt
 - die Produktdaten der betroffenen Waren
 - alle anderen Informationen, die für die Einhaltung der oben genannten Vorschriften wichtig sein können.
- 11.3 Sofern nach Beurteilung durch Simons weitere Informationen für die Prüfung im Hinblick auf möglicherweise unsichere Waren oder die zu ergreifenden Maßnahmen erforderlich sind, übermittelt der Kunde Simons auf erste Aufforderung von Simons alle relevanten Informationen, die er in seinem Besitz hat oder über die er nach vernünftigem Ermessen möglicherweise verfügen kann.
- 11.4 In dem Moment, in dem eine der Parteien es als erforderlich erachtet, eine oder mehrere Waren von ihren Kunden und/oder Verbrauchern zurückzuholen (Recall) oder im Zusammenhang mit dem Thema Lebensmittelsicherheit eine Meldung an den Markt und/oder die Aufsichtsorgane

herauszugeben, dann wird sie die andere Partei unverzüglich schriftlich darüber informieren. Die Parteien werden sich gegenseitig dabei im erforderlichen Umfang unterstützen. Der Kunde wird einen solchen Recall oder eine solche Warnung nicht ohne vorhergehende Abstimmung mit Simons herausgeben. Der Kunde wird Dritten keine Mitteilungen über einen derartigen Recall oder eine derartige Meldung übermitteln, es sei denn, Simons hat eine schriftliche Zustimmung dazu im Vorfeld erteilt.

Artikel 12: Haftung

- 12.1 Unbeschadet der Bestimmungen in den Artikeln 9 und 10 dieser Geschäftsbedingungen haftet Simons nur für direkte Schäden des Kunden im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Simons oder seiner Führungskräfte.
- 12.2 Simons haftet nicht für Schäden, die von seinen Mitarbeitern und von mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Dritten verursacht werden.
- 12.3 Simons haftet nicht für Schäden des Kunden gegenüber Dritten, die durch oder im Zusammenhang mit der Art der gelieferten Waren oder mit Mängeln an den gelieferten Waren entstanden sind.
- 12.4 Simons haftet niemals für indirekte Schäden des Kunden. Unter indirekten Schäden wird unter anderem verstanden: Folgeschäden, entgangener Gewinn, erlittene Verluste und entstandene Kosten sowie entgangene Aufträge und entgangene Einsparungen, Schäden durch Unterbrechungen der Produktion oder des Betriebs oder durch Stillstand.
- 12.5 Die in diesem Artikel genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern und soweit Simons die Haftung für die betreffenden Schäden versichert hat und die Versicherung die Leistungen übernimmt. Simons ist ebenso nicht verpflichtet, Ansprüche gegen diese Versicherung geltend zu machen, wenn der Kunde Haftungsansprüche gegen ihn geltend macht.
- 12.6 Simons darf Dritte mit der Erfüllung des Vertrages beauftragen und ist zu jeder Zeit berechtigt, sich seinerseits auf eventuelle Haftungsbeschränkungen dieser Dritten gegenüber dem Kunden zu berufen.
- 12.7 Simons vereinbart alle gesetzlichen und vertraglichen Einreden, die er zur Zurückweisung seiner eigenen Haftung gegenüber dem Kunden geltend machen kann. Dies gilt auch zugunsten seiner Mitarbeiter und Führungskräfte, für deren Verhalten er aufgrund eines Gesetzes haftbar gemacht werden könnte.
- 12.8 Dies berührt die Haftung von Simons aufgrund zwingender Rechtsvorschriften nicht.
- 12.9 Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Artikels ist die Haftung von Simons gegenüber dem Kunden in allen Fällen auf einen Höchstbetrag beschränkt. Dieser entspricht dem von Simons in dem Jahr, das dem schadenverursachenden Ereignis voranging, dem Kunden in Rechnung gestellten Betrag (zuzüglich eventueller Steuern und sonstiger staatlicher Zulagen).
- 12.10 Der Kunde stellt Simons von allen Haftungsansprüchen Dritter, wozu auch Behörden gehören, unabhängig vom Grund frei.

Artikel 13: Höhere Gewalt

- 13.1 Höhere Gewalt auf der Seite von Simons liegt vor, wenn Simons daran gehindert wird, seine vertraglichen Verpflichtungen infolge von Umständen, die außerhalb der Schuld oder Risikosphäre von Simons entstanden sind, zu erfüllen. Dies liegt unter anderem, aber nicht abschließend, vor im Fall von Krieg/Kriegsgefahr, (drohendem) Terrorismus, Bürgerkrieg, Aufruhr, Revolution, Kriegshandlungen, Feuer, Wasserschäden, Überschwemmungen, staatlichen Maßnahmen, Ein- und Ausfuhrhemmnissen, Defekten an Maschinen, Streiks, Betriebsbesetzung, beschränkten Transportmöglichkeiten infolge von Wetterbedingungen und Verkehrsstörungen, Lieferanten und/oder Subunternehmern von Simons, die ihre Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllen und Störungen bei der Lieferung von Strom und /oder Wasser an das Unternehmen von Simons. Gleichzeitig fallen Störungen in einem

(Telekommunikations-) Netzwerk, in der Verbindung oder in den genutzten Kommunikationssystemen unter höhere Gewalt.

- 13.2 Unbeschadet der übrigen Rechte der Parteien, sind die Parteien ohne jegliche Inverzugsetzung und ohne jegliche Verpflichtung zum Schadenersatz berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung durch Simons infolge einer Situation der höheren Gewalt (ganz oder teilweise) vorübergehend oder dauerhaft unmöglich ist, bzw. die (weitere) Erfüllung des Vertrages für die Dauer der Situation der höheren Gewalt auszusetzen.

Artikel 14: Rechte an geistigem Eigentum

- 14.1 Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass alle Rechte an geistigem Eigentum an den Texten, Abbildungen und Zeichnungen bei oder auf den Waren und/oder in Katalogen, Broschüren, Preislisten, Werbematerial oder anderen Dokumenten, die von Simons zur Verfügung gestellt werden, dauerhaft bei Simons liegen. Dasselbe gilt für die im Rahmen des Vertrages gelieferten oder produzierten Waren selbst und die von Simons erstellten Angebote und Auftragsbestätigungen.
- 14.2 Dem Kunden ist es ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung von Simons untersagt, die Rechte an geistigem Eigentum gemäß Absatz 1 dieses Artikels zu nutzen. Darunter fallen unter anderem Änderungen und die Anfertigung von Kopien.
- 14.3 Es ist dem Kunden nicht gestattet, jeglichen Hinweis auf Urheberrechte, Marken, Handelsnamen oder andere Rechte an geistigem Eigentum aus oder von den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Waren, unter anderem von den Verpackungen zu entfernen oder zu verändern.
- 14.4 Sofern und soweit der Kunde das Design und/oder den Inhalt der Verpackung der Waren vorgibt, garantiert er, dass diese 1) den geltenden Rechtsvorschriften des Landes, in das die Waren vom Kunden (weiter-) verkauft werden, entsprechen und 2) nicht gegen Rechte an geistigem oder industriellem Eigentum Dritter verstoßen. Der Kunde stellt Simons in diesem Zusammenhang von Ansprüchen Dritter, worunter auch Behörden fallen, frei.
- 14.5 Die Rezeptur der Waren gehört in allen Fällen Simons, auch dann, wenn der Kunde Simons Anweisungen im Hinblick auf die Zusammensetzung und/oder den Geschmack erteilt. Die Rezepturen sind Teil der vertraulichen Unternehmensinformationen von Simons.

Artikel 15: Geheimhaltung

- 15.1 Der Kunde verpflichtet sich zum strikten Stillschweigen über die Existenz und den Inhalt des Vertrages, die Bestellung(en) und die Rezepturen der Waren. Darüber hinaus wird der Kunde alles weitere Wissen, alle sonstigen Fakten und Informationen über die Waren und/oder das Unternehmen von Simons, die Simons dem Kunden zur Verfügung gestellt hat, streng vertraulich behandeln, es sei denn, es handelt sich um Fakten und Informationen, die der Kunde (potenziellen) Kunden zum Zwecke des normalen (Weiter-) Verkaufs der Waren zur Verfügung stellen muss.

Artikel 16: Aussetzung und Auflösung

- 16.1 Unbeschadet der übrigen Rechte von Simons ist Simons ohne jegliche Inverzugsetzung und ohne jegliche Verpflichtung zum Schadenersatz berechtigt, den Vertrag und/oder die Bestellung ganz oder teilweise aufzulösen bzw. die weitere Erfüllung des Vertrages auszusetzen, sofern:
- a. der Kunde seine Verpflichtungen aus dem Vertrag und/oder diesen Geschäftsbedingungen nicht, nicht fristgerecht und/oder nicht vollständig erfüllt, auch wenn ihm dies nicht zuzurechnen ist
 - b. Simons Umstände zur Kenntnis gelangen, die ihm Grund zur Befürchtung geben, dass der Kunde seinen Verpflichtung nicht, nicht fristgerecht und/oder nicht vollständig nachkommen wird
 - c. im Falle der Insolvenz, eines gerichtlich gewährten Zahlungsaufschubs, sofern der Kunde unter Treuhand gestellt wird bzw. bei einem entsprechenden Antrag

- d. das Unternehmen des Kunden aufgelöst wird, durch eine Fusion oder aus einem anderen Grund aufhört zu existieren.

16.2 Simons ist in den in Absatz 1 genannten Fällen darüber hinaus berechtigt, die ihm zustehenden Beträge unmittelbar einzufordern.

Artikel 17: Sonstige Bestimmungen

17.1 Abweichungen und Ergänzungen in Bezug auf den Vertrag, die Bestellung und die Geschäftsbedingungen sind nur gültig, sofern sie schriftlich vereinbart wurden.

17.2 Simons ist berechtigt, die Geschäftsbedingungen jederzeit einseitig zu ändern. Die geänderte Version der Geschäftsbedingungen wird erst dann gültig sein, nachdem der Kunde ein entsprechendes Exemplar erhalten hat.

17.3 Der Kunde darf den Vertrag oder die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag Dritten nicht ohne die ausdrückliche, vorhergehende schriftliche Zustimmung von Simons übermitteln. Simons ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einem Dritten zu übertragen. Der Kunde erteilt bereits jetzt seine Zustimmung für diesen Fall.

Artikel 18: Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

18.1 Für diese Geschäftsbedingungen, alle Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien, unabhängig von ihrer Art, gilt niederländisches Recht.

18.2 Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtsübereinkommens ist ausgeschlossen.

18.3 Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Simons und dem Kunden ist ausschließlich das zuständige Gericht des Amtsgerichts Limburg, Geschäftsstelle Roermond, zuständig, es sei denn, dies verstößt gegen zwingendes Recht. Simons darf von dieser Zuständigkeitsregelung abweichen und die gesetzliche Zuständigkeitsregelung anwenden. Hat der Kunde seinen Sitz in einem Land, das ein in den Niederlanden verkündetes Urteil nicht anerkennt, ist Simons befugt, eine Rechtsstreitigkeit einer Schiedsstelle vorzulegen, die nach Ermessen von Simon aus einem oder drei Schiedspersonen besteht und die nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) ernannt werden. Die Rechtsstreitigkeit wird in Übereinstimmung mit der oben genannten Schiedsgerichtsordnung beigelegt. Der Ort der Schlichtung ist Roermond, Niederlande. Das Schlichtungsverfahren wird nach Wahl von Simons in englischer oder niederländischer Sprache geführt, dies muss vor Beginn des Schiedsgerichtsverfahrens festgelegt werden. Der Kunde stimmt dieser alternativen Form der Streitbeilegung ausdrücklich zu.